



Gemeinde Balzers

Reglement zur Ausrichtung von Gemeindebeiträgen bei Vereinsjubiläen

1. Sinn und Zweck

Aus der unbestrittenen Wertschätzung der Vereine in Bezug auf die positive Förderung

- des kulturellen Lebens
- der allgemeinen Volksgesundheit
- der Freizeitgestaltung
- und des Zusammenlebens in der Dorfgemeinschaft

erachtet es die Gemeinde als sinnvoll, bei Vereinsjubiläen einen angemessenen Beitrag zu leisten.

Um eine möglichst einheitliche und korrekte Beitragsleistung zu erreichen, sind die massgebenden Kriterien in diesem Reglement zusammengefasst.

2. Vereinsjubiläen

Als Vereinsjubiläum im Sinne des Reglements gilt jedes volle 25. Vereinsjahr. Demnach werden Beiträge für 25, 50, 75, 100, 125, 150 Jahre usw. ausgerichtet, sofern der Verein ein entsprechendes schriftliches Gesuch bei der Gemeinde einreicht.

3. Bezugsberechtigung

Als bezugsberechtigte Vereine gelten grundsätzlich alle dorfansässigen Vereine, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) von der Vereinsversammlung genehmigte und in Kraft gesetzte Statuten besitzen und diese bei der Gemeinde deponiert haben;
- b) eine jährliche Vereinsversammlung abhalten, bei der die statutarischen Geschäfte erledigt werden;
- c) einem kulturellen, sportlichen, sozialen oder sonst der Allgemeinheit förderlichen Zwecke dienen.

4. Beitragshöhe

Für Vereinsjubiläen gemäss Art. 2 dieses Reglements werden folgende Beiträge ausgerichtet:

25 Jahre	CHF 2'500.00
50 Jahre	CHF 5'000.00
75 Jahre	CHF 7'500.00
100 Jahre und mehr	CHF 10'000.00

Der Jubiläumsbeitrag beträgt maximal CHF 10'000.00.

Diese Beiträge werden periodisch vom Gemeinderat überprüft bzw. neu festgesetzt.

Dieses Reglement wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 4. April 2007 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2007 in Kraft.

.....
Anton Eberle
Gemeindevorsteher

.....
Manfred Frick
Vizevorsteher

Balzers, 26. März 2007